

9.
November
2005

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 59 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)¹⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für alle Leistungsangebote der Grundbildung, der höheren Berufsbildung, der Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss BerG.

Organisationen
der Arbeitswelt

Art. 2 ¹Pro Berufsfeld ist in der Regel eine Organisation der Arbeitswelt Ansprechpartnerin des Kantons. Die Sozialpartner und die Berufsverbände sollen angemessen vertreten sein. Der Kanton kann in Ausnahmefällen nicht vertretene massgebliche Organisationen zusätzlich anhören.

² Die Organisationen der Arbeitswelt sind in allen wichtigen Fragen der Berufsbildung ihrer Branche Ansprechpartnerin des Kantons. Sie werden vom Kanton bei Vernehmlassungen und anderen wichtigen Fragen angehört.

Amtsdauer

Art. 3 ¹Die Amtsdauer sämtlicher aufgrund dieser Verordnung ernannten Mitglieder des Berufsbildungsrats, der Fachräte, der Schulräte und der Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl des Regierungsrates folgenden Jahres.

² Zweimalige Wiederernennungen sind möglich.

Berufsbildungsrat
(BBR)
1. Zusammen-
setzung

Art. 4 ¹Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder des Berufsbildungsrats. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

a acht Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationen der Arbeitswelt,

b zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem französischsprachigen Kantonsteil,

¹⁾ BSG 435.11

- c* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsfachschulen,
- d* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Weiterbildung,
- e* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berner Fachhochschule,
- f* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und
- g* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wissenschaft.

² Den Organisationen der Arbeitswelt steht für die Vertreterinnen oder Vertreter gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* ein Vorschlagsrecht zu. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dem französischsprachigen Kantonsteil werden auf Vorschlag des Bernjurasischen Rats ernannt.

³ Im Berufsbildungsrat sind die Geschlechter ausgewogen vertreten.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie je eine Vertretung der Lehrervereinigungen und der Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (VBB) können mit beratender Stimme Einsitz in den Berufsbildungsrat nehmen.

2. Organisation

Art. 5 ¹Der Berufsbildungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium und ein Vizepräsidium.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt das Sekretariat und bereitet die Geschäfte des Berufsbildungsrats vor.

³ Der Berufsbildungsrat erlässt ein Geschäftsreglement.

3. Aufgaben

Art. 6 Der Berufsbildungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Er nimmt Stellung zur Bildungsstrategie und zu den Angeboten, Massnahmen und Pilotprojekten in der Berufs- und Weiterbildung und der Berufsberatung.
- b* Er beantragt der Erziehungsdirektion, in welchen Bereichen Anerkennungs- und Validierungsverfahren und andere Qualifikationsverfahren entwickelt und angeboten werden sollen.
- c* Er nimmt Stellung zu Erlassen und weiteren für die Berufs- und Weiterbildung sowie die Berufsberatung wichtigen Beschlüssen.
- d* Er nimmt Stellung zur Finanzierung von Pilotprojekten.
- e* Er kann Anträge an die Erziehungsdirektion stellen.

Fachräte

Art. 7 ¹Der Berufsbildungsrat kann beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Einsetzung von Fachräten zur Beratung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und für die Wahrnehmung dauernder und spezifischer Aufgaben in einzelnen Bereichen beantragen.

² Die Fachräte werden von einem Mitglied des Berufsbildungsrats präsiert. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernennt die weiteren höchstens acht Mitglieder.

³ Die betroffenen Abteilungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts führen die Sekretariate der Fachräte.

⁴ Der Berufsbildungsrat erlässt ein Geschäftsreglement für die Fachräte.

Pilotversuche **Art. 8** ¹Der Regierungsrat bewilligt und begleitet Pilotversuche und ist verantwortlich für ihre Auswertung.

² Die Finanzkompetenzen der Erziehungsdirektion bleiben vorbehalten.

Amtsbezirk Biel **Art. 9** Bei der Erfüllung nachfolgender Aufgaben ist der französischsprachigen Minderheit im Amtsbezirk Biel in angepasster Weise Rechnung zu tragen.

2. Grundbildung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit für den französischsprachigen Kantonsteil

Art. 10 ¹Soweit nachfolgend die Abteilungen Betriebliche Bildung bzw. Berufsfachschulen für zuständig erklärt werden, ist für den Berner Jura die französischsprachige Abteilung zuständig.

² Die französischsprachige Abteilung nimmt ihre Aufgaben ganz oder teilweise regional wahr.

Massnahmen **Art. 11** ¹Der Regierungsrat kann zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis und zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann Massnahmen ergreifen wie

- a Verbesserung des Übertritts von der Volksschule zur Berufsbildung,
- b Vermittlung von Lehrstellen,
- c Unterstützung und Begleitung von Lehrstellensuchenden,
- d Begleitung und Beratung von Lehrbetrieben,
- e Information und Kommunikation,
- f Lehrstellenförderung und
- g Schaffung und Förderung von Lehrbetriebsverbänden.

² Die Finanzkompetenzen der Erziehungsdirektion bleiben vorbehalten.

Mitsprache **Art. 12** ¹Die Anbieterinnen und Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung räumen den Lernenden angemessene Mitspracherechte ein.

² Das Nähere wird in der Bildungsbewilligung und im Schulreglement geregelt.

2.2 Brückenangebote

Allgemeine
Bestimmungen
1. Organisation

Art. 13 Die Erziehungsdirektion bestimmt die Anzahl Klassen und Anbieter von Brückenangeboten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Anzahl der Volksschulabgängerinnen und -abgänger, die Anzahl fremdsprachiger Jugendlicher, das wirtschaftliche Umfeld und das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen auf der Sekundarstufe II.

2. Schulort

Art. 14 ¹Die Lernenden besuchen grundsätzlich das ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Brückenangebot. Im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen oder zur Sicherstellung eines sinnvollen regionalen Angebots kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

² In strittigen Fällen verfügt die Abteilung Berufsschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

3. Ergänzendes
Recht

Art. 15 Die Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

4. Aufnahme,
Abschluss

Art. 16 Die Erziehungsdirektion regelt das Weitere zum Aufnahmeverfahren und die Beurteilung durch Verordnung.

Berufsvorbereitendes
Schuljahr
(BVS)

Art. 17 ¹Das berufsvorbereitende Schuljahr wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- a Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Integration (BSI),
- b Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der praktischen Ausbildung (BSP) sowie
- c Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Allgemeinbildung (BSA).

² Das berufsvorbereitende Schuljahr darf nicht wiederholt werden. Die Abteilung Berufsschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann zur Integration fremdsprachiger Lernenden Ausnahmen bewilligen.

³ In ein entsprechendes berufsvorbereitendes Schuljahr wird aufgenommen, wer einen zusätzlichen Bildungsbedarf hat sowie Berufswahlunreife und Lernmotivation aufweist. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines Berichts der abgebenden Schule, einer Selbstbeurteilung und falls notwendig in einem Aufnahmegespräch.

Vorlehren

Art. 18 ¹Vorlehren bereiten Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Lehrstelle und Erwachsene ohne Erstausbildung auf die berufliche Grundbildung vor. Sie bestehen aus einem Anteil Unterricht und einem überwiegenden Praxisanteil in einem Vorlehrtbetrieb.

² Als Voraussetzung für die Aufnahme muss in der Regel zwischen dem Vorlehrtbetrieb, den Lernenden und der Berufsfachschule ein

Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Zudem müssen die Lernenden genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache aufweisen.

³ Bei fehlenden Ausbildungsplätzen in der Arbeitswelt können Vorlehren an Lehrwerkstätten angeboten werden.

⁴ Die zuständige Berufsfachschule unterstützt die Lernenden bei der Lehrstellensuche und ist Anlaufstelle bei Schwierigkeiten im Vorlehriebetrieb.

Vorkurse

Art. 19 ¹Vorkurse bereiten auf eine gestalterische Ausbildung vor.

² Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer mit einer Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema eine genügende Bewertung erzielt. In der Aufnahmeprüfung wird die besondere Eignung abgeklärt.

Weitere Brückenangebote

Art. 20 Bei Lehrstellenknappheit kann die Erziehungsdirektion im Rahmen der verfügbaren Mittel kurzfristig zeitlich begrenzte weitere Brückenangebote führen.

2.3 Bildung in beruflicher Praxis

Begleitung und Aufsicht

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis. Sie ist insbesondere zuständig für

- a die Genehmigung und die Aufhebung der Lehr- und Praktikumsverträge,
- b die Begleitung und Beratung der Lehrvertragsparteien,
- c die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung beteiligten Personen und Organisationen,
- d die Erteilung und die Aufhebung der Bildungsbewilligungen,
- e die Genehmigung der Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer,
- f den Entscheid betreffend die Überschreitung der bewilligten Höchstzahl der Auszubildenden pro Lehrbetrieb in einem Lehrberuf,
- g den Entscheid betreffend die Befreiung der Lernenden von der Lehrabschlussprüfung und dem entsprechenden Berufsfachschulunterricht,
- h die Förderung der Selbstevaluation bei den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis,
- i den Entscheid über den Besuch von Freikursen und Stützkursen bei Uneinigkeit unter den Beteiligten,
- k den Entscheid über den Ausschluss von Freikursen bei Uneinigkeit unter den Beteiligten,
- l die Ergreifung von Massnahmen bei Schliessung von Lehrbetrieben, bei Mängeln im Lehrbetrieb oder wenn der Bildungserfolg in Frage gestellt ist,

m den Entscheid über einen Profil- und Berufswechsel bei Uneinigkeit unter den Lehrvertragsparteien und

n den Entscheid über eine fachkundige individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung (Art. 10 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrates vom 19. November 2003 über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung, BBV])¹⁾.

² Sie erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen.

Übertragung an Organisationen der Arbeitswelt

Art. 22 Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann die Aufgaben gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b*, *c* und *h* mit einem Leistungsvertrag an Organisationen der Arbeitswelt übertragen. In den übrigen Fällen stellen diese Antrag an die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

Fachpersonen aus der beruflichen Praxis

Art. 23 ¹Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zieht zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachpersonen aus der beruflichen Praxis bei.

² Die Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.

³ Die Organisationen der Arbeitswelt, die Aufgaben gemäss Artikel 22 wahrnehmen, bestimmen die Fachpersonen selbst.

⁴ Die Ausübung dieser Aufgaben ist ein öffentliches Amt im Sinne der Personalgesetzgebung.

Zutritt

Art. 24 Der Aufsichtsbehörde sowie den Fachpersonen ist Zutritt zum Lehrbetrieb sowie Einsicht in alle Akten zu gewähren, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis stehen.

Lehr- und Praktikumsvertrag

Art. 25 ¹Die Genehmigung des Lehr- und Praktikumsvertrags erfolgt, wenn die bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.

² Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

Bildungsbewilligungen

Art. 26 ¹Die Bildungsbewilligung wird erteilt, wenn der Lehrbetrieb über Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner mit einem anerkannten Kursausweis gemäss Artikel 29 verfügt und die Abklärungen vor Ort ergeben haben, dass die bundesrechtlichen Anforderungen der jeweiligen Bildungsverordnung erfüllt sind.

² Sie kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn der Lehrbetrieb noch nicht alle Anforderungen erfüllt.

¹⁾ SR 412.101

³ Sieht die Bildungsverordnung vor, dass für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ein Abschluss der höheren Berufsbildung erforderlich ist, so kann die Bildungsbewilligung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen in der beruflichen Praxis und nach Anhörung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt auf Gesuch hin trotz fehlendem Abschluss erteilt werden, wenn die für die Bildung in beruflicher Praxis zuständige Person

- a über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im betreffenden Beruf oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und mindestens seit einem Jahr im Ausbildungsbetrieb tätig ist und
- b mindestens eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung hat oder mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung mit Führungsfunktion in einem entsprechenden Betrieb nachweist.

⁴ Die Bildungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn gesetzliche Pflichten verletzt werden, die Ausbildung ungenügend ist, damit verbundene Auflagen nicht eingehalten werden oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Bildungsdauer,
Überschreitung
der bewilligten
Höchstzahl

Art. 27 ¹Die Verkürzung oder Verlängerung der Bildungsdauer richtet sich nach Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2003 über die Berufsbildung (BBG)¹⁾ und den interkantonalen Empfehlungen.

² Die bewilligte Höchstzahl der Auszubildenden pro Lehrbetrieb in einem Lehrberuf kann gegenüber den Vorgaben der jeweiligen Bildungsverordnung in begründeten Fällen nach Anhörung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erhöht werden.

Individuelle
Begleitung von
Lernenden in der
zweijährigen
beruflichen
Grundbildung

Art. 28 ¹Ist der Bildungserfolg von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung gefährdet, entscheidet die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts auf Antrag einer Lehrvertragspartei oder der Berufsfachschule und aufgrund einer Beurteilung durch eine Fachstelle über eine befristete Begleitung durch eine Fachperson.

² Für die Einsetzung einer Begleitung ist die Zustimmung der oder des Lernenden erforderlich. Sie umfasst sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der Lernenden.

Berufsbildnerinnen und
Berufsbildner in
Lehrbetrieben
1. Bildungsangebot

Art. 29 ¹Die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erfolgt durch Berufsfachschulen oder geeignete Dritte.

² Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts überwacht die Einhaltung der Bundesvorschriften und koordiniert die Bildungsangebote.

¹⁾ SR 412.1

³ Sie anerkennt Bildungsgänge subventionierter und nicht subventionierter Dritter und die entsprechenden Kursausweise mit Ausnahme von gesamtschweizerisch anerkannten Bildungsgängen.

2. Befreiung

Art. 30 Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ganz oder teilweise vom Besuch der Bildungsgänge befreien, falls die notwendigen Kompetenzen anderweitig erworben worden sind.

Überbetriebliche
Kurse
1. Kurs-
kommission

Art. 31 ¹Wird in einem Beruf von den Organisationen der Arbeitswelt kein vorgeschriebenes Angebot bereitgestellt, setzt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Kurskommission ein. Diese setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

² Die Kurskommission organisiert und überwacht die überbetrieblichen Kurse und sorgt für die Finanzierung des Angebots. Sie stellt den Lehrbetrieben die Kurskosten in Rechnung.

³ Bei besonderen Verhältnissen, wie eine geringe Anzahl Lehrverhältnisse in einem Lehrberuf, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt andere geeignete Lösungen treffen.

2. Koordination

Art. 32 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt unterstützt Massnahmen zur zeitlichen Koordination der überbetrieblichen Kurse mit dem Berufsfachschulunterricht, mit dem Ziel, dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

² Für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse soll nach Möglichkeit die Infrastruktur der Berufsfachschule benutzt werden.

3. Befreiung

Art. 33 Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann auf Gesuch eines Lehrbetriebs hin Lernende vom Besuch eines überbetrieblichen Kurses befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

2.4 Berufsfachschulen

2.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Standorte

Art. 34 ¹Für die Wahl der Standorte von Berufsfachschulen stehen bildungspolitische und bildungsökonomische Aspekte im Vordergrund.

² Die Standortgemeinde und die betroffenen Organisationen der Arbeitswelt sind vor einer Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Berufsfachschulen anzuhören.

³ Die Erziehungsdirektion bestimmt nach Anhörung der Organisationen der Arbeitswelt die Standorte für die einzelnen Lehrberufe.

Lehrpläne

Art. 35 ¹Die Berufsfachschulen bieten den beruflichen und den allgemein bildenden Unterricht gemäss den eidgenössischen Ausbildungsvorschriften an.

² Die Erziehungsdirektion erlässt auf Antrag der Berufsfachschulen Rahmenlehrpläne für Angebote, die nicht eidgenössisch geregelt sind.

³ Sie erlässt kantonale Lehrpläne oder kann Vorgaben zu Schullehrplänen machen, wenn die eidgenössische Gesetzgebung den Erlass von Schullehrplänen vorsieht.

Unterricht

Art. 36 Die Erziehungsdirektion regelt durch Verordnung Näheres zum Unterricht an Berufsfachschulen, insbesondere zum Schuljahresbeginn, zur Unterrichts- und Klassenorganisation sowie zu Stütz- und Freifachkursen.

Informations-
tätigkeit der
Organisationen
der Arbeitswelt

Art. 37 Den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ist an den Berufsfachschulen in geeigneter Form Gelegenheit zur Information über die eigene Tätigkeit zu geben.

Schulreglement

Art. 38 ¹Das Schulreglement regelt insbesondere

a die Organisationsstruktur,

b die Einsetzung beratender Organe,

c die Aufgaben, Kompetenzen und die Zusammensetzung des Schulrats,

d die Aufgaben, Kompetenzen und die Zusammensetzung der Schulleitung und der Abteilungsleitungen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen,

e die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrkräfte und des administrativen und technischen Personals,

f die Organisation der Lehrkräfte,

g die Mitsprache der Lehrkräfte und der Lernenden sowie

h das Qualitätsmanagement und die Qualitätsentwicklung.

² Es wird von der Erziehungsdirektion genehmigt.

Beratung und
Aufsicht

Art. 39 ¹Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts berät und beaufsichtigt die Berufsfachschulen.

² Sie bereitet den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträgen mit den Schulen und Institutionen der Berufsbildung vor und ist für die periodische Zielüberprüfung verantwortlich.

³ Als Aufsichtsbehörde hat sie jederzeit Zutritt zu den Berufsfachschulen und Institutionen und ist berechtigt, in die von den Berufsfachschulen und Institutionen geführten Akten Einsicht zu nehmen.

Schulrat
1. Zusammen-
setzung und
Organisation

Art. 40 ¹Die Erziehungsdirektion ernennt den Schulrat. Er setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen, die in der Regel mehrheitlich die Organisationen der Arbeitswelt sowie die Standortgemeinden vertreten. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Standortgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

² Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium.

³ Die Schulleitung und eine angemessene Vertretung der Lehrkräfte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Aufgaben

Art. 41 ¹Der Schulrat

a berät die Schulleitung in der strategischen Ausrichtung der Schule und hat ein Antragsrecht,

b beantragt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellung der Schulleitung nach der kantonalen Anstellungsgesetzgebung,

c berät die Schulleitung in Personalfragen, bei der Behandlung von Disziplinarfällen sowie bei anderen Problemen,

d nimmt die Aufgaben gemäss der Lehreranstellungsgesetzgebung wahr,

e fördert und unterstützt den Kontakt zwischen der Berufsfachschule und ihrem Umfeld und

f unterstützt die Schulleitung bei der Rekrutierung von Praktikumsbetrieben, soweit die Schulleitung dafür verantwortlich ist.

² Das Schulreglement kann dem Schulrat weitere Aufgaben übertragen.

3. Fach-
kommissionen

Art. 42 ¹An grossen Berufsfachschulen mit komplexen Strukturen kann das Schulreglement Fachkommissionen vorsehen.

² Die Bestimmungen zur Zusammensetzung und Organisation der Schulräte gilt sinngemäss.

³ Das Schulreglement umschreibt die Kompetenzen und Aufgaben der Fachkommissionen.

Schulrat land-
wirtschaftlicher
und bäuerlich-
hauswirtschaft-
licher Schulen

Art. 43 ¹Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ernennt für jede landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Schule einen Schulrat.

² Der Schulrat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen sowie verwandten Berufsorganisationen, aktiven Landwirtinnen und Landwirten sowie Bäuerinnen, landwirtschaftlichen Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie weiteren Fachleuten. Die Direktorin

oder der Direktor der Schule sowie eine angemessene Vertretung der Lehrkräfte nehmen mit beratender Stimme teil.

³ Den Organisationen gemäss Absatz 2 steht ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretung zu.

⁴ Das LANAT kann die Führung des Sekretariats einer Organisation gemäss Absatz 2 übertragen.

⁵ Der Schulrat der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule mit kantonaler Trägerschaft berät die Volkswirtschaftsdirektion und das LANAT in grundsätzlichen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung und Beratung.

Schulrat nicht
kantonaler
Schulen

Art. 44 Die Trägerschaft nicht kantonaler Berufsfachschulen ernannt die Mitglieder ihres Schulrats. Sie regelt die weitere Organisation und die Aufgaben nach Artikel 41 im Schulreglement.

Schulleitung

Art. 45 ¹Die Schulleitung ist das Führungsorgan der Berufsfachschule. Ihr obliegt die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem andern Organ zugeordnet sind.

² Die Gesamtverantwortung kann auf höchstens zwei Personen aufgeteilt werden.

³ Die Erziehungsdirektion legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung durch Verordnung fest.

Schul-
administration

Art. 46 Die Spezialaufgaben der Schuladministration gemäss Artikel 29a der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)¹⁾ definiert die Schulleitung aufgrund der Bedürfnisse der Schule. Sie umschreibt die zu verrichtenden Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

Pools

Art. 47 Das Nähere zum Schulleitungspool, zum Schulpool sowie zum Informatikpool gemäss Artikel 30 bis 32 LAV wird im Anhang 1 geregelt.

Konferenz der
Berufsfachschu-
len des Kantons
Bern (KBB)

Art. 48 ¹Die Schulleitungen von Berufsfachschulen und höheren Fachschulen mit Leistungsvereinbarung oder Leistungsvertrag bilden die Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern. Diese nimmt die Interessen der Schulen wahr und ist beratendes Organ des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

² Die KBB kann Unterkonferenzen bilden.

¹⁾ BSG 430.251.0

³ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement, das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt wird.

Lehrerkonferenz

Art. 49 ¹Alle Lehrkräfte, die an einer Berufsfachschule unterrichten, bilden die Lehrerkonferenz. Sie behandeln Fragen der Schulentwicklung, haben ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht, insbesondere bezüglich des Unterrichts, und können entsprechende Anträge an die Schulleitung stellen.

² Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Lehrerkonferenz sind im Schulreglement festgelegt.

³ Die Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz ist obligatorisch. Lehrkräfte, insbesondere mit kleinen Pensen, können von der Teilnahme befreit werden.

⁴ Weitere Konferenzen werden im Schulreglement geregelt.

Lernende
1. Schulort

Art. 50 ¹Die Lernenden besuchen grundsätzlich die ihrem Lehrort nächstgelegene Berufsfachschule mit dem entsprechenden Angebot. Aus wichtigen Gründen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

² Als wichtige Gründe gelten insbesondere

a das Interesse an ausgeglichenen Klassenbeständen,

b die Sicherstellung eines angemessenen regionalen Berufsfachschulangebots oder

c gewichtige Interessen des Lernenden.

³ Die Berufsfachschule, die die Anmeldung entgegennimmt, bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Berufsfachschulen den Schulort.

⁴ In strittigen Fällen verfügt die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2. Absenzen

Art. 51 ¹Lernende besuchen den Unterricht gemäss Stundenplan. Die Schulleitung kann die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. Die Interessen der Lehrbetriebe sind zu berücksichtigen.

² Für voraussehbare Absenzen ist rechtzeitig bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.

³ Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

⁴ Bei unentschuldigten Absenzen können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.

3. Dispensationen

Art. 52 ¹Die Schulleitung kann aus wichtigen Gründen Lernende vom Besuch einzelner Lektionen befreien.

² Sie kann Lernende aus wichtigen Gründen ganz oder vorübergehend vom Besuch einzelner Fächer oder des ganzen Unterrichts dispensieren, wenn damit das Bestehen der Abschlussprüfung nicht gefährdet ist.

4. Leistungen

Art. 53 ¹In den in der Regel halbjährlichen Zeugnissen werden die Leistungen der Lernenden durch die Lehrkräfte bewertet.

² Ist der Bildungserfolg gefährdet, sorgt die Schule für den notwendigen Kontakt zum Lehrbetrieb und zur gesetzlichen Vertretung der Lernenden und zieht die Aufsichtsbehörde der beruflichen Praxis bei.

³ In schwer wiegenden Fällen kann die Schulleitung den Widerruf der Genehmigung des Lehrvertrags beantragen.

5. Disziplin,
Massnahmen

Art. 54 ¹Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen. Sie benachrichtigen spätestens bei wiederholten disziplinarischen Verstössen den Lehrbetrieb, die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts sowie die gesetzliche Vertretung der Lernenden.

² Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.

³ Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Die Betroffenen arbeiten in dieser Zeit im Lehrbetrieb. In Vollzeitschulen muss die Schulleitung für eine andere zweckmässige Beschäftigung sorgen.

⁴ In schwer wiegenden Fällen kann die Schulleitung auch ohne vorhergehenden temporären Ausschluss

a der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,

b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

⁵ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

6. Gebühren

Art. 55 ¹Die Erteilung eines schriftlichen Verweises ist gebührenpflichtig. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹⁾.

¹⁾ BSG 154.21

² Bei Lernenden von Brückenangeboten werden keine Gebühren erhoben.

7. Schulärztlicher Dienst und sozialer Dienst

Art. 56 ¹Lernende, die während der Ausbildung eine kostenlose ärztliche Untersuchung oder Beratung mit besonderer Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte beanspruchen, können diese beim zuständigen schulärztlichen Dienst zu Lasten der Berufsfachschule beziehen.

² Die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen und des jugendpsychiatrischen Dienstes stehen den Lernenden zur Verfügung.

³ Die Schulleitung informiert die Lernenden über diese Angebote.

8. Ausserkantonale Lernende

Art. 57 ¹Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts bewilligt Lernenden mit einem Lehrvertrag eines anderen Kantons oder mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern den Schulbesuch, wenn eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton vorliegt oder andernfalls die Finanzierung gemäss Absatz 3 durch den Lernenden sichergestellt ist. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen von interkantonalen Abkommen.

² Lernende mit bernischem Lehrvertrag gelten unabhängig vom Wohnsitz als bernische Lernende, sofern sie nicht eine Vollzeitausbildung gemäss Artikel 63 oder 64 besuchen.

³ Lernende aus Kantonen, mit denen keine Vereinbarung über gegenseitige Schulgeldbeiträge besteht, entrichten eine Schulgebühr gemäss dem jeweiligen Ansatz der geltenden interkantonalen Vereinbarungen zuzüglich allfälliger Schul- und Kursgebühren.

9. Ausserkantonaler Schulbesuch

Art. 58 ¹ Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts weist Lernende einer ausserkantonalen Schule zu, wenn im betreffenden Lehrberuf ein kantonales Angebot fehlt. Sie kann Lernende einem anderen Kanton zuweisen, wenn überzählige Lernende die Eröffnung einer unterbesetzten Klasse erfordern würden.

² Auf begründetes Gesuch hin bewilligt sie Lernenden den ausserkantonalen Schulbesuch.

10. Delegation

Art. 59 Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zur Schulorganisation, zu den Absenzen, zu den Dispensationen, zur Leistungsbeurteilung und zum ausserkantonalen Schulbesuch durch Verordnung.

2.4.2 Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten

Bedarf

Art. 60 Ein Bedarf an Vollzeitangeboten kann insbesondere vorliegen

- a* bei einem fehlenden Lehrstellenangebot in bestimmten Berufen, sofern ein Bedarf durch die betreffenden Organisationen der Arbeitswelt festgestellt wird, oder
- b* bei einem fehlenden Lehrstellenangebot für Personen mit erschwerten Einstiegsbedingungen auf dem Lehrstellenmarkt.

Organisation **Art. 61** Die Erziehungsdirektion bestimmt das kantonale Angebot im Rahmen der verfügbaren Mittel und die für das Angebot verantwortlichen Schulen.

Anwendbares Recht **Art. 62** Die Bestimmungen zu den Berufsfachschulen gelten für die Vollzeitangebote sinngemäss.

Angebote und Aufnahmen
1. Handelsmittelschulen **Art. 63** ¹Handelsmittelschulen vermitteln den Lernenden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Bildung in beruflicher Praxis, die schulische Bildung sowie die Bildungsinhalte der überbetrieblichen Kurse.

² Die Aufnahme kann aufgrund einer unbedingten Empfehlung einer Volksschule oder mit einer Aufnahmeprüfung, in welcher die schulischen Voraussetzungen geprüft werden, erfolgen.

2. Lehrwerkstätten **Art. 64** ¹Lehrwerkstätten vermitteln den Lernenden in Zusammenarbeit mit der Arbeitswelt die Bildung in der beruflichen Praxis sowie die Bildungsinhalte der überbetrieblichen Kurse. Praktika in der Arbeitswelt müssen in die Ausbildungsprogramme integriert werden.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann sie beauftragen, auch die schulische Bildung durchzuführen.

³ Im Aufnahmeverfahren müssen die Lernenden die besondere Eignung und allenfalls entsprechende schulische Voraussetzungen nachweisen.

3. Aufnahmeverfahren, Promotion und Abschlussprüfung **Art. 65** Die Erziehungsdirektion regelt das Weitere zum Aufnahmeverfahren, die Promotion und die Abschlussprüfung durch Verordnung.

2.4.3 Berufsmaturität

Angebot **Art. 66** ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmt die Berufsfachschulen, die den Berufsmaturitätsunterricht anbieten.

² Die Vorbereitung auf die Berufsmaturität erfolgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften wie folgt:

a während der Dauer einer anerkannten beruflichen Grundbildung (BMS 1) oder

b nach Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in einem voll- oder teilzeitlichen Unterricht (BMS 2).

Eidgenössische
Anerkennung

Art. 67 Die Berufsmaturitätslehrgänge bedürfen einer eidgenössischen Anerkennung. Entsprechende Gesuche sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen.

Aufnahme,
Promotion und
Berufsmaturitäts-
prüfung

Art. 68 ¹Die Aufnahme kann aufgrund einer unbedingten Empfehlung einer Volksschule oder mit einer Aufnahmeprüfung, in welcher die schulischen Voraussetzungen geprüft werden, erfolgen.

² Die Erziehungsdirektion regelt das Weitere zum Aufnahmeverfahren, die Promotion, die Dispensation und die Berufsmaturitätsprüfung durch Verordnung.

Kantonale
Berufsmaturitäts-
kommission
(KBMK)

Art. 69 Die kantonale Berufsmaturitätskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Erziehungsdirektion ernennt sie auf Vorschlag der betroffenen Organisationen und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dem französischsprachigen Kantonsteil werden auf Vorschlag des Bernjurassischen Rats ernannt.

1. Zusammen-
setzung

² Die KBMK setzt sich wie folgt zusammen:

- a* vier Vertreterinnen oder Vertreter der Fachhochschulen,
- b* zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt,
- c* zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem französischsprachigen Kantonsteil,
- d* zwei Vertreterinnen oder Vertreter der KBB,
- e* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität Bern,
- f* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kantonalen Maturitätskommission,
- g* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte.

³ Vertreterinnen oder Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und von Berufsfachschulen, die Berufsmaturitätslehrgänge führen, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KBMK teil.

⁴ In der KBMK sind die Geschlechter ausgewogen vertreten.

2. Organisation

Art. 70 ¹Die KBMK konstituiert sich selbst.

² Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts führt das Sekretariat und bereitet die Geschäfte der KBMK vor.

³ Die KBMK erlässt ein Geschäftsreglement.

3. Aufgaben

Art. 71 ¹Die KBMK beaufsichtigt und koordiniert die kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen.

² Sie überprüft in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt laufend das Anforderungsniveau und die Qualität der

Berufsmaturitätsprüfungen und erlässt Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Fächer. Die Mitglieder der KBMK haben Zutritt zum Unterricht und zu den Prüfungen.

³ Sie ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion in allen Fragen des Vollzugs der Vorschriften über die Berufsmaturität.

⁴ Sie verfügt das Prüfungsergebnis der Berufsmaturitätsprüfungen auf Antrag der Schulleitung. Diese eröffnet im Namen der KBMK das Prüfungsergebnis.

4. Haupt-
expertinnen und
Hauptexperten

Art. 72 ¹Die KBMK ernennt die Hauptexpertinnen und Hauptexperten aus den Kreisen der Fachhochschulen und der Universität.

² Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten

a ernennen die Expertinnen und Experten in der Regel aus den Kreisen der Fachhochschulen,

b erarbeiten zusammen mit den Fachlehrkräften und den Expertinnen und Experten Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Fächer und

c organisieren den Einsatz der Expertinnen und Experten für die Berufsmaturitätsprüfungen.

2.5 Nicht subventionierte private Berufsfachschulen

Bildungs-
bewilligung

Art. 73 ¹Gesuche um Erteilung der Bildungsbewilligung sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen.

² Dem Gesuch ist beizulegen:

a die Organisation der privaten Berufsfachschule,

b das Leitbild,

c die Bildungspläne der jeweiligen Angebote,

d die Qualifikation der Schulleitung und der Bildungsverantwortlichen,

e die Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Praktikumsbetrieben und

f Informationen über das Qualitätsmanagementsystem.

³ Die Bildungsbewilligung wird widerrufen, wenn gesetzliche Pflichten verletzt werden, die Ausbildung ungenügend ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 23 BerG nicht mehr vorhanden sind.

Jährlicher Bericht

Art. 74 Die Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer erstatten dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen jährlichen Bericht. Dieser beinhaltet

a eine Evaluation zum Qualifikationsverfahren am Ende der Grundbildung,

- b* eine Befragung der Lernenden zum schulischen Teil ihrer Ausbildung,
- c* einen Bericht über die Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben der beruflichen Praxis und
- d* Angaben zu den Veränderungen im Qualifikationsprofil der Bildungsverantwortlichen

2.6 Soziale Institutionen und Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs

Art. 75 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann sozialen Institutionen und Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs die Erteilung des Berufsfachschulunterrichts bewilligen, wenn

- a* die Organisation des Unterrichts gewährleistet ist und
- b* die Bildungsverantwortlichen gemäss den eidgenössischen Bestimmungen qualifiziert sind.

² Aus wichtigen Gründen kann von der Voraussetzung gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* abgewichen werden.

³ Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2.7 Qualifikationsverfahren und Ausweise

Abschluss der
Grundbildung

Art. 76 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

² Es fördert die interkantonale Koordination der Prüfungsinhalte und der Prüfungsorganisation.

Qualifikations-
verfahren
1. Organisation

Art. 77 ¹Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts ist verantwortlich für die Qualifikationsverfahren im Rahmen der Grundbildung. Sie

- a* organisiert die Prüfungen,
- b* legt den Prüfungszeitraum fest,
- c* eröffnet im Namen der Prüfungskommission die Prüfungsergebnisse mit Notenausweis und Rechtsmittelbelehrung,
- d* entscheidet über allfällige Massnahmen wie Prüfungserleichterungen und
- e* nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Prüfungskommissionen teil.

² Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörden haben Zutritt.

³ Die Prüfungen werden zentral oder regional durchgeführt.

2. Prüfungs-
kommissionen

Art. 78 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Diese setzen sich mindestens wie folgt zusammen:

a sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt sowie

b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsfachschulen.

² Die Prüfungskommissionen

a beaufsichtigen die Prüfungen,

b verfügen über die Prüfungsergebnisse,

c überprüfen das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren,

d ernennen die Chefexpertinnen und Chefexperten und

e ziehen Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind.

³ Sie konstituieren sich selbst.

3. Nicht kantonale
Prüfungs-
kommissionen

Art. 79 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann die Durchführung von Prüfungen mit Leistungsvertrag an Organisationen der Arbeitswelt übertragen. Die Bestimmungen für kantonale Prüfungen und Prüfungskommissionen gelten sinngemäss.

² Die zuständige Organisation der Arbeitswelt regelt die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben nicht kantonalen Prüfungskommissionen sowie die Organisation der Prüfungen in einem Reglement.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt das Reglement und beaufsichtigt die Prüfungen. Es ernennt eine Kantonsvertretung in die Prüfungskommissionen.

4. Chef-
expertinnen und
Chefexperten

Art. 80 ¹Die Chefexpertinnen und Chefexperten sind verantwortlich für die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, den Einsatz und die Überwachung der Prüfungsexpertinnen und -experten.

² Sie regeln und koordinieren die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren.

5. Prüfungs-
expertinnen und
-experten

Art. 81 ¹ Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten verfügen über eine ihrer Aufgabe entsprechenden Qualifikation.

² Lehrkräfte werden im Rahmen ihres Lehrauftrags bei den Prüfungen, welche die Berufsfachschulen durchführen, als Prüfungsexpertinnen und -experten eingesetzt.

6. Dispensation
für Lernende
innerhalb der
betrieblichen
Grundbildung

Art. 82 Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann Kandidatinnen und Kandidaten auf Gesuch hin von Prüfungen in einzelnen Fächern befreien, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung in diesen Fächern nachweisen können.

7. Fernbleiben
von der Prüfung,
Unregelmässigkeiten

Art. 83 ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

² Unregelmässigkeiten während der Prüfung, wie Stören des Prüfungsablaufs und Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln, sind der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

³ Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen beantragen:

- a Notenabzug bei der betreffenden Unterposition oder Position,
- b Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung,
- c Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten.

⁴ In leichten Fällen kann die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte eine Verwarnung aussprechen.

⁵ Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

8. Einsicht

Art. 84 ¹Lehrkräfte haben Einsicht in Prüfungsarbeiten und in deren Bewertung, wenn sie die Lernenden im betreffenden Fach unterrichtet haben.

² Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ist während der Rechtsmittelfrist Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu gewähren. Es können gegen Entgelt Kopien erstellt werden.

9. Aufbewahrung
von Prüfungs-
arbeiten und
-protokollen

Art. 85 Die Prüfungsarbeiten werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt, mindestens jedoch während eines Jahres. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, muss ein aussagekräftiges Protokoll erstellt werden, das gleich lange aufbewahrt werden muss.

Qualifikations-
verfahren bei
nicht formal
erworbener
Bildung

Art. 86 ¹Die zuständige Stelle des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet in Zusammenarbeit mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt über die Anerkennung nicht formal erworbener Bildung und die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erteilt einen Ausweis für die nicht formal erworbene Bildung (Validierung), wenn

- a die Kompetenzen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung erworben worden sind (Selbstevaluation), zusammengestellt und dokumentiert sind und

b diese Kompetenzen durch die zuständige Stelle (Unternehmen, Ausbildungsinstitution, Berufsverband) institutionell überprüft und anerkannt (Fremdevaluation) worden sind.

Delegation

Art. 87 Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zur Prüfungsorganisation, zu Befreiungen, zur Repetition und Erleichterung sowie zum Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung durch Verordnung. Sie legt insbesondere Qualitätskriterien für die Durchführung von Anerkennungs- und Validierungsverfahren fest.

3. Höhere Berufsbildung

3.1 Allgemeines

Förderung

Art. 88 Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt fördert Bildungsgänge der höheren Berufsbildung, wenn

- a* das Angebot zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss führt,
- b* eine Nachfrage ausgewiesen ist und einem Bedarf des Arbeitsmarktes entspricht,
- c* das Bedürfnis nicht bereits durch ein bestehendes gleiches oder ähnliches, auch ausserkantonales Angebot abgedeckt ist und
- d* das Angebot einen längerfristigen Nutzen sowohl für Teilnehmende als auch für den Arbeitsmarkt aufweist.

Wahl der Anbieterin oder des Anbieters

Art. 89 ¹Für die Wahl der Anbieterin oder des Anbieters gelten folgende Kriterien:

- a* Kompetenzen im Fachgebiet sind bereits vorhanden.
- b* Synergien im Management und im infrastrukturellen Bereich sind vorhanden.

Ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem ist eingeführt.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss Artikel 26 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 35 Absatz 2 BerG über die Wahl der Anbieterin oder des Anbieters.

Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses

Art. 90 ¹Ist die Versorgung des Arbeitsmarktes nicht sichergestellt und besteht ein öffentliches Interesse am Angebot, kann der Regierungsrat in Absprache mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und allenfalls der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Förderungsmassnahmen ergreifen:

- a* Werbeaktivitäten und Rekrutierungsmassnahmen,
- b* Senkung der Studiengebühren,
- c* Gleichstellungsmassnahmen,
- d* Entschädigungen für Lernende oder
- e* Förderung von beruflichem Wiedereinstieg und Umstieg.

² Die Finanzkompetenzen der Erziehungsdirektion bleiben vorbehalten.

3.2 Vorbereitende Kurse

Art. 91 ¹Vorbereitende Kurse bereiten die Lernenden auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen vor.

² Sie können von kantonalen oder subventionierten Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Institutionen angeboten und als vollzeitliche, berufsbegleitende oder modular aufgebaute Lehrgänge geführt werden.

3.3 Bildungsgänge an einer höheren Fachschule

Anwendbares
Recht

Art. 92 Die Bestimmungen für die Berufsfachschulen von Artikel 37 bis 42, 44 bis 49 und 55 bis 59 gelten auch für die höheren Fachschulen, sofern das Studienreglement nichts Abweichendes regelt.

Angebot

Art. 93 ¹Die höheren Fachschulen bieten praxisorientierte Bildungsgänge an, welche die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse der berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse fördern.

² Bildungsgänge an einer höheren Fachschule werden von kantonalen oder subventionierten Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Institutionen angeboten. Sie können als vollzeitliche, berufsbegleitende oder modular aufgebaute Lehrgänge geführt werden.

Eidgenössische
Anerkennung

Art. 94 Bildungsgänge an einer höheren Fachschule bedürfen einer eidgenössischen Anerkennung. Entsprechende Gesuche sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen und haben die Angaben gemäss den Bundesvorgaben zu enthalten.

Studienreglement,
Schullehrplan und Diplom

Art. 95 ¹Die Anbieterin oder der Anbieter erlässt ein Studienreglement, welches das Aufnahmeverfahren, die Lerninhalte, die Promotionsbestimmungen und das Qualifikationsverfahren regelt.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt das Studienreglement.

³ Wer die Prüfung oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchläuft, erhält ein Diplom der Schule.

Ausbildungs-,
Fach- und
Prüfungskommission

Art. 96 ¹Die Erziehungsdirektion ernennt bei kantonalen Schulen auf Antrag des Schulrats eine Ausbildungs-, Fach- und Prüfungskommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt zusammensetzt.

² Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ausbildungs-, Fach- und Prüfungskommission sind im Studienreglement festgehalten.

Aufnahmeverfahren bei zu grosser Nachfrage

Art. 97 ¹Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen grösser ist als das Angebot, erfolgt die Aufnahme aufgrund der Eignung der Lernenden.

² Das Studienreglement regelt das Nähere.

3.4 Nachdiplomstudiengänge

Angebot

Art. 98 Die höheren Fachschulen können Nachdiplomstudiengänge anbieten. Die Bestimmungen zu den Bildungsgängen an höheren Fachschulen gelten analog, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

Förderung

Art. 99 ¹Die Kosten der Angebote sind grundsätzlich durch die Teilnehmenden zu tragen.

² In Ausnahmefällen kann der Kanton Angebote fördern, die
a in seinem wirtschaftlichen Interesse sind und
b zur Sicherstellung seines Versorgungsauftrags dienen.

4. Weiterbildung

4.1 Allgemeines

Massnahmen zur qualitativen Entwicklung der Weiterbildung

Art. 100 Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ergreift Massnahmen zur qualitativen Entwicklung der Weiterbildung, insbesondere

- a* durch Förderung der Ausbildung von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind,
- b* durch die Einführung von einheitlichen Qualitätssystemen und durch Vorgabe von Qualitätskriterien,
- c* durch Information, Dokumentation, Beratung und Koordination und
- d* durch Unterstützung von Evaluationen und Erhebungen, die in der Regel gemeinsam mit weiteren Akteuren durchgeführt werden.

Koordination mit arbeitsmarktlichen Massnahmen

Art. 101 Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts stimmt das geförderte Angebot mit den von den Arbeitsmarktbehörden getragenen Angeboten und Massnahmen im Bereich der Weiterbildung und anderer Qualifikationsverfahren sowie mit von anderen Behörden und Institutionen getragenen Massnahmen im Bereich der Weiterbildung ab (Art. 29 Abs. 2 BBV).

Art. 102 ¹Der Fachrat Weiterbildung setzt sich aus höchstens acht Fachpersonen der Weiterbildung zusammen.

² Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dem französischsprachigen Kantonsteil werden auf Vorschlag des Bernjurassischen Rats ernannt.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nehmen mit beratender Stimme Einsitz in den Weiterbildungsrat.

2. Aufgaben

Art. 103 Der Fachrat Weiterbildung erarbeitet Grundlagen und Vorschläge in Fragen der Weiterbildung und berät das Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Berufsbildungsrat. Er macht insbesondere Vorschläge

- a zur Festlegung des bedarfsgerechten und geförderten Angebots,
- b zu Förderschwerpunkten und Prioritäten sowie
- c zum Ausgleich regionaler Unterschiede.

4.2 Geförderte Angebote

Art. 104 ¹Die Erziehungsdirektion fördert gemäss Artikel 31 BerG

- a Angebote für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,
- b Angebote für die Unterstützung von Personen, die von tief greifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind,
- c Angebote für die Qualifizierung von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind,
- d Angebote zu spezifischen Sachgebieten und Themen,
- e Massnahmen zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot sowie
- f Umsetzungshilfen und begleitende Massnahmen, wie Abklärungen für die Zuteilung von Personen zum entsprechenden Angebot oder Dokumentationen.

² Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

4.3 Anbieterinnen und Anbieter

Art. 105 ¹Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts wählt die Anbieter.

² Für die Wahl gelten folgende Kriterien:

- a Kompetenzen im Fachgebiet,
- b geeignete Infrastruktur,
- c vorhandene Synergien zu anderen Tätigkeiten des Anbieters,

d Gewährleistung der Qualität, Kontinuität und Koordination des Angebots und

e Wirtschaftlichkeit des Angebots.

³ Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts führt ein Akkreditierungsverfahren durch. Die Akkreditierung ist zeitlich befristet.

5. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Aufgabe

Art. 106 ¹Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

a unterstützt Jugendliche und Erwachsene in ihrer Integration in das Bildungssystem, in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft,

b informiert umfassend über das Bildungsangebot und über alle Bildungsbereiche,

c berät Einzelpersonen und Institutionen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Neuorientierung, der Laufbahngestaltung sowie der Anrechnung (Art. 4 Abs. 2 BBV) von bereits erbrachten Bildungsleistungen.

² Die Beratung ist vertraulich. Mit dem Einverständnis und im Interesse der betroffenen Person können Daten an Dritte weitergegeben werden.

³ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln.

Zusammenarbeit

Art. 107 ¹Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt die Lehrkräfte der Sekundarstufen I und II in der Berufs- und Studienwahlvorbereitung der Lernenden.

² Sie arbeitet mit den Lehrbetrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und mit den Bildungsinstitutionen der Sekundarstufen I und II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung zusammen.

³ Sie stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden ab sowie mit Massnahmen, die von anderen Behörden und Institutionen im Bereich der beruflichen Integration getragen werden.

Organisation

Art. 108 ¹Die Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung führt eine Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die regionalen Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) in den Beratungsregionen Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Biel/Bienne-Seeland sowie Berner Jura.

² Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in jeder Region sicherzustellen.

Aufgaben der Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (ZBSL)

Art. 109 Die Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- a* führt die fünf Beratungsregionen und schliesst mit den Regionalleitungen eine Leistungsvereinbarung ab,
- b* sorgt für ein Qualitätentwicklungssystem in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, berät und unterstützt die BIZ in fachlichen Fragen, entwickelt, fördert und erprobt neue Formen und Methoden,
- c* koordiniert den Beratungs- und Informationsauftrag zwischen den Regionen,
- d* kann erweiterte Leistungsangebote anbieten,
- e* schliesst in ihrem Zuständigkeitsbereich Leistungsverträge mit Dritten ab,
- f* sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsinstitutionen für die notwendigen fachlichen Grundlagen für die Information und die Beratung,
- g* erarbeitet schriftliche und elektronische Medien für den Einsatz in den BIZ, in Schulen und in weiteren Bereichen,
- h* vereinbart und koordiniert die kantonale und interkantonale Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit den Fachorganisationen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Arbeitsmarktbehörden,
- i* arbeitet auf nationaler Ebene mit Zentralstellen anderer Kantone, mit interkantonalen Fachorganisationen und mit den Bundesbehörden zusammen.

Beratungsregionen

Art. 110 ¹Die regionalen Berufsberatungs- und Informationszentren stellen in ihrem Einzugsgebiet das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicher. Sie können ein erweitertes Angebot führen.

² Die Beraterinnen und Berater der Berufsberatungs- und Informationszentren verfügen über eine vom Bund anerkannte Ausbildung.

Grundangebot

Art. 111 ¹Folgende Dienstleistungen gehören zum Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung:

- a* die Unterstützung der Schulen im Bereich der Berufs- und Ausbildungswahlvorbereitung,
- b* die Beratung bei der ersten Berufswahl und bei Studienwahlfragen,
- c* die Beratung und Information bei der Laufbahngestaltung und der Weiterbildungsplanung,
- d* die Bereitstellung und Bearbeitung von Medien zur Information über Berufe, über Studien und über Weiterbildungsmöglichkeiten,

- e die Führung von Infotheken mit Informationsangeboten über alle Bildungsstufen, Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsaussichten sowie
 - f spezifische Begleitangebote bei Personen mit erschwerten Bedingungen beim Berufseinstieg.
- ² Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung kann beim Aufnahmeverfahren in die berufsvorbereitenden Schuljahre beigezogen werden.
- ³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Erweitertes
Angebot

Art. 112 ¹Das erweiterte Angebot umfasst Leistungen im Bereich der Berufswahl, der Laufbahngestaltung, der Qualifikationsnachweise und der Neuorientierung, die über das Grundangebot hinausgehen.

² Es kann Angebote enthalten, die im öffentlichen Interesse liegen und kantonal gefördert werden, sowie Angebote für Private oder Institutionen, die nicht öffentlich unterstützt werden und sich nach den Möglichkeiten des Marktes richten.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zum erweiterten Angebot durch Verordnung.

6. Steuerung des Leistungsangebots

6.1 Übertragung an private Anbieter

Art. 113 ¹Der Regierungsrat beschliesst über die Übertragung der Angebote gemäss Artikel 35 Absatz 2 BerG an private Anbieter. Er regelt dabei die Art und den Umfang in einem Übertragungsvertrag.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt überträgt die übrigen Leistungsangebote an private Anbieter mit Leistungsvertrag.

³ Eine Übertragung erfolgt, wenn

- a der private Anbieter über die nötigen Kompetenzen verfügt,
- b eine regionale Notwendigkeit besteht und
- c das private Angebot bezüglich Qualität und Kosten den Anforderungen entspricht.

⁴ Sofern ein Leistungsangebot von mehreren privaten Anbietern erbracht werden kann, wird ein Ausschreibungsverfahren analog der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen durchgeführt. Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

6.2 Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge

Abschluss

Art. 114 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schliesst mit kantonalen Anbietern Leistungsvereinbarungen und mit privaten Anbietern Leistungsverträge ab.

² Bei mehrjährigen Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträgen erfolgt der Abschluss unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann auf den Abschluss eines Leistungsvertrags mit Weiterbildungsanbietern verzichten, wenn der jährliche Beitrag unter 50 000 Franken liegt.

Inhalt

Art. 115 Die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge enthalten folgende Angaben:

- a* Vertragspartnerinnen und -partner,
- b* rechtliche Grundlagen,
- c* Geltungsdauer und Auflösungsmodalitäten,
- d* Art und Umfang des Leistungsangebots,
- e* Leistungsziele,
- f* Ziele zur Genderfrage,
- g* Finanzierung,
- h* Ressourcen und Eigenleistungen,
- i* Vorgaben zu den Kostendeckungsgraden bei kantonalen Anbietern,
- k* minimale Standards zur Qualität und Evaluation,
- l* Inhalt und Umfang des Reportings und des Controllings und
- m* Art und Umfang der Datenerhebung.

Leistungsverträge mit privaten Anbietern

Art. 116 *Die Leistungsverträge mit privaten Anbietern enthalten zusätzlich folgende Angaben:*

- a* Vorgaben zur Rechnungslegung, -führung und -prüfung, zur Kosten- und Erlösrechnung und
- b* die Regelung der Verantwortlichkeiten.

Auflösung von Übertragungsverträgen und Leistungsverträgen

Art. 117 ¹Der Regierungsrat kann den Übertragungsvertrag bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Leistungsvertrag auf Ende eines Schul- oder Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Jahr auflösen, wenn insbesondere

- a* die gesetzlichen Grundlagen ändern,
- b* die Einhaltung der bundesrechtlichen oder der kantonalen Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist oder
- c* das Ergebnis der Qualitätsprüfung wiederholt negativ ausfällt.

² In schwer wiegenden Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* kann der Leistungsvertrag fristlos aufgelöst werden.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann bereits ausgerichtete Beiträge ganz oder teilweise gemäss den Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung zurückfordern.

⁴ Es ergreift flankierende Massnahmen zum Schutz der Lernenden und Lehrkräfte.

Controlling

Art. 118 ¹Mit einem regelmässigen Controlling überprüft die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit der Angebote. Sie orientiert sich dabei an den kantonalen Qualitätsstandards.

² Sie hält das Ergebnis mit den vereinbarten Zielsetzungen und Massnahmen in einem Bericht fest.

7. Finanzierung

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Infrastruktur-
benutzung

Art. 119 Die Berufsfachschulen stellen den Anbietern von Leistungen gemäss Artikel 126 bis 131 für die Benutzung der Infrastruktur verursachergerechte Kosten in Rechnung. Diese entsprechen mindestens den direkten Kosten.

Kantonale
Anbieterinnen
und Anbieter

Art. 120 ¹Der Kanton trägt die Kosten des Leistungsangebots nach Abzug der Beiträge anderer Kantone, der Schul- und Kursgebühren und weiterer Erlöse.

² Wird nachfolgend für subventionierte Anbieterinnen und Anbieter ein prozentualer Höchstbeitrag festgelegt, gilt für die kantonalen Anbieterinnen und Anbieter ein entsprechender minimaler Kostendeckungsgrad.

³ Für einzelne Angebote können Pauschalen vereinbart werden.

Subventionierte
Anbieterinnen
und Anbieter
1. Grundsatz

Art. 121 ¹Der Kanton trägt die Kosten des Leistungsangebots nach Abzug der Beiträge anderer Kantone, der Schul- und Kursgebühren und weiterer Erlöse, sofern nachfolgend nicht eine prozentuale Kostenbeteiligung des Kantons vorgesehen wird.

² Als Kosten werden insbesondere Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten, Raumkosten sowie kalkulatorische Zinsen und Rückstellungen anerkannt. Vorbehalten bleibt Artikel 123.

³ Als Obergrenze für die Anerkennung von Kosten gelten die Vorgaben des Kantons für die kantonalen Anbieterinnen und Anbieter.

2. Planung und
Abrechnung

Art. 122 ¹Die Planungs- und Abschlussprozesse werden auf der Grundlage der Produktstruktur und nach den Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamts durchgeführt. Sie richten sich nach dem kantonalen Terminplan.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt den Kantonsbeitrag über die Summe der Produkte fest. Die Beiträge können in Pauschalen ausgerichtet werden.

3. Investitionen

Art. 123 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt für notwendige Investitionen von Anbietern mit Leistungsvertrag einen jährlichen Betrag im Budget fest. Abschreibungen und Zinsen auf diesen Investitionen und auf nicht genehmigten Investitionen werden nicht als Kosten im Sinne von Artikel 121 anerkannt.

² Für Anschaffungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sind die besonderen Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zu beachten.

³ Gebäudekosten werden über die Laufende Rechnung finanziert, Abschreibungssätze und allfällige Rückstellungen richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

4. Zweckentfremdung

Art. 124 ¹Ein Leistungserbringer hat Investitionsabteilungen zurückzuerstatten, wenn das Objekt seinem Zweck entfremdet oder veräussert wird.

² Der Rückforderungsanspruch vermindert sich um die jährlichen Abschreibungen seit Ausrichtung der Abgeltung, zuzüglich Zins seit Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

³ Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Zweckentfremdung durch einen kantonalen Entscheid verursacht wird und sie zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

5. Ausgaben

Art. 125 ¹Sind Ausgaben, die den Rahmen des genehmigten Kantonsbeitrags übersteigen, zwingend nötig, ist dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Beiträge dürfen nur im betreffenden Rechnungsjahr verwendet werden. Ausstehende Erträge und eingegangene Verpflichtungen, die bis Jahresende nicht abgerechnet werden können, werden transitiv verbucht.

7.2 Finanzierung einzelner Leistungen von subventionierten Anbietern

Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern

Art. 126 Es wird eine Pauschale pro Kursstunde ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge decken höchstens 30 Prozent der Kosten.

Lehraufsicht durch Dritte

Art. 127 Werden Aufgaben der Lehraufsicht von Organisationen der Arbeitswelt wahrgenommen, dürfen die Beiträge des Kantons nicht höher sein als die Kosten bei einer Durchführung durch den Kanton.

Überbetriebliche Kurse

Art. 128 ¹Es werden Pauschalbeiträge aufgrund der Anzahl der vorgeschriebenen Kursstunden ausgerichtet. Die Pauschalen richten sich nach interkantonal ausgehandelten Ansätzen. Sie decken höchst-

tens 50 Prozent der Kosten und betragen mindestens 20 Franken pro Lektion.

² Pro Beruf oder Berufsfeld können verschiedene Pauschalen festgelegt werden.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann aus wichtigen Gründen befristet höhere Pauschalen bewilligen, wenn namentlich wegen Investitionen höhere Kosten entstehen.

Qualifikations-
verfahren

Art. 129 ¹Die Lehrbetriebe übernehmen die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material für die Prüfungen.

² In begründeten Einzelfällen kann der Kanton diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

³ Bei Prüfungen, welche von Dritten durchgeführt werden, wird ein Pauschalbeitrag an die Fixkosten sowie ein Pauschalbeitrag je Kandidatin und Kandidat ausgerichtet. Die Entschädigungen und Spesen der Expertinnen und Experten sind darin inbegriffen. Die Pauschalen werden so bemessen, dass sie die Kosten decken und das Verfahren nicht teurer zu stehen kommt, als wenn der Kanton die Leistung selber erbringen würde.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag werden das erforderliche Material sowie allfällige zusätzliche Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Kosten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Anerkennungs-
und Validierungs-
verfahren

Art. 130 ¹Das Anerkennungs- und Validierungsverfahren, das zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) führt, ist für Personen ohne EFZ oder Mittelschulabschluss unentgeltlich. Die Materialkosten sind zu verrechnen.

² Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten übernehmen höchstens 60 Prozent der Kosten.

³ Werden die Validierungsverfahren von Dritten durchgeführt, wird ein Pauschalbeitrag an die Kosten ausgerichtet. Die Pauschalen werden so bemessen, dass sie die Kosten decken und das Verfahren nicht teurer zu stehen kommt, als wenn der Kanton die Leistung selber erbringen würde.

Weiterbildung

Art. 131 ¹Die Beiträge des Kantons an die Kosten decken

a höchstens 40 Prozent bei themenspezifischen Angeboten gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe *d*,

b höchstens 80 Prozent bei Angeboten für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und die Unterstützung von Personen, die von tief greifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*,

c höchstens 60 Prozent für die Qualifizierung von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe *c*, und

d höchstens 80 Prozent für Massnahmen gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben *e* und *f*.

² Die Finanzierung erfolgt in Form von Pauschalen.

³ Die Erziehungsdirektion legt durch Verordnung die jeweiligen Pauschalen fest.

Mensen und Internate

Art. 132 ¹Der Kanton leistet Beiträge an die Infrastrukturkosten von Mensen und Internaten, wenn keine vergleichbaren Angebote in zumutbarer Nähe vorhanden sind.

² Mensen dürfen mit Angeboten, die über den Grundauftrag hinausgehen, nicht die privaten Anbieter konkurrenzieren.

³ Zur Beurteilung, ob eine Mensa oder ein Internat kostendeckend geführt werden kann, legt die Erziehungsdirektion durch Verordnung Kennzahlen fest.

Weitere Bildungsbestrebungen

Art. 133 ¹Der Kanton kann Pilotprojekte, Lehrstellenförderungsprojekte usw. gemäss Artikel 3 Absätze 2 und 8 BerG unterstützen, wenn

a die Zielsetzungen des Projekts mittel- bis langfristig der Berufsbildung, der Weiterbildung oder der Berufsberatung dient,

b das Projekt auf operativer Ebene den Anforderungen zur Erreichung der Projektziele genügt,

c es Gleichstellungsziele verfolgt und

d es während seiner Laufzeit einer wirkungsorientierten Erfolgskontrolle unterliegt.

² An die Kosten können Beiträge bis zu 100 Prozent und während längstens fünf Jahren gewährt werden.

³ Projektbeiträge von jährlich über 100 000 Franken werden auf Antrag des Berufsbildungsrats bewilligt.

⁴ Projektbeiträge von jährlich über 200 000 Franken werden nur finanziert, wenn sich der Bund an der Finanzierung beteiligt.

7.3 Gebühren

Schul- und Kursgebühren

Art. 134 ¹Die Schul- oder Kursgebühren für den Besuch

a von berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorkursen betragen jährlich 1000 Franken,

b des Berufsfachschulunterrichts für Hospitantinnen und Hospitanten richten sich nach dem Ansatz der interkantonalen Vereinbarungen,

- c von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung werden von der Erziehungsdirektion unter Einbezug der Finanzdirektion durch Verordnung mit einem Lektionenbeitrag festgelegt und
- d einer Ausbildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder eines geförderten Weiterbildungsangebots decken mindestens die verbleibenden Kosten.

² Die Schul- und Kursgebühren werden auf Semesterbeginn fällig. In begründeten Fällen, insbesondere wenn eine Lehrstelle angetreten wird, können die Gebühren zurückerstattet werden.

³ Die Lernenden tragen die Kosten für das persönliche Schul- und Kursmaterial sowie für besondere Veranstaltungen selbst.

Gebührenfreiheit

Art. 135 ¹Für Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag sowie Lernende gemäss Artikel 32 BBV ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II, oder welche nach dem eidgenössischen Berufsattest das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erwerben wollen, ist der Besuch des Berufsfachschulunterrichts gebührenfrei.

² Der Besuch von Vorlehren ist gebührenfrei.

Gebührenerlass

Art. 136 ¹Wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie gemäss den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁾ bedürftig sind, kann die Schulleitung auf Gesuch hin die Gebühren für den Besuch von kostenpflichtigen Brückenangeboten ganz oder teilweise erlassen.

² Lernenden, die kantonale Ausbildungsbeiträge erhalten, werden die Gebühren nicht erlassen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 137 ¹Die Gebühren für geförderte Dienstleistungen im erweiterten Angebot decken grundsätzlich die direkten Kosten.

² Die Gebühren für die übrigen Dienstleistungen im erweiterten Angebot decken die Kosten.

³ Im Übrigen gelten die kantonalen Gebührenvorschriften.

7.4 Entschädigungen und Spesen

Art. 138 Die Erziehungsdirektion regelt durch Verordnung die Entschädigungen und Spesen

a der Mitglieder von Prüfungskommissionen,

b der Chefexpertinnen und -experten sowie der Prüfungsexpertinnen und -experten,

¹⁾ Die SKOS-Richtlinien können bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Mühleplatz 3, Postfach, 3000 Bern 13, bezogen werden.

- c* der Hauptexpertinnen und -experten der KBMK sowie der Expertinnen und Experten für die Berufsmaturitätsprüfung (BMP),
- d* der Fachpersonen aus der beruflichen Praxis und
- e* der Präsidien des Berufsbildungsrats und der Kommissionen.

Lehrkräfte

Art. 139 ¹Die Mitarbeit der Lehrkräfte als Examinatorinnen und Examinatoren ist Teil des Lehrauftrags.

² Erfolgt ein Einsatz ausserhalb der ordentlichen Jahresarbeitszeit, wird die zusätzliche Arbeitszeit in der individuellen Pensenbuchhaltung gemäss den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung berücksichtigt, sofern eine solche geführt wird.

8. Interkantonaler Schulbesuch

Art. 140 Als ausserkantonale Lernende gelten

- a* solche, deren Standort des Lehrbetriebs gemäss Artikel 9 BBV nicht im Kanton Bern liegt, oder
- b* solche mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern.

9. Vollzug

Direktions-
verordnung

Art. 141 Die Erziehungsdirektion regelt durch Direktionsverordnung

- a* das Aufnahme- und Beurteilungsverfahren bei Brückenangeboten,
- b* das Nähere zum Unterricht an Berufsfachschulen,
- c* die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Schulleitungen,
- d* das Nähere zum Schulort sowie zu den Absenzen, zu den Dispensationen und zur Leistungsbeurteilung an Berufsfachschulen sowie zum ausserkantonalen Schulbesuch,
- e* die Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfung an Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten,
- f* die Aufnahme, Promotion, Dispensation und Abschlussprüfungen der Berufsmaturität,
- g* die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren sowie die Befreiung von Prüfungen und Prüfungserleichterungen,
- h* das Nähere zu den Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung,
- i* die Qualitätskriterien für die Durchführung von Anerkennungs- und Validierungsverfahren,
- k* die Inhalte und Zielgruppen der Weiterbildung sowie die Beitragsvoraussetzung und das Verfahren,
- l* das Nähere zum Grundangebot und zum erweiterten Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,

- m* das Ausschreibungsverfahren bei der Übertragung von Aufgaben an private Anbieter,
- n* die Kostendeckungsgrade und Kennzahlen zu Mensen und Internaten sowie
- o* die Gebühren in der höheren Berufsbildung und die Entschädigungen von Expertinnen und Experten, Fachpersonen und Präsidien.

10. Übergangsbestimmungen

- Schulreglemente **Art. 142** ¹Die nach bisherigem Recht erlassenen Schulreglemente sind bis spätestens 31. Dezember 2006 dem neuen Recht anzupassen.
- ² Die Reglemente der zuständigen Organe für die altrechtlichen Ausbildungen der Gesundheitsberufe werden von der Erziehungsdirektion mit einem Beschluss mit den notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht genehmigt.
- Handelsmittelschulen **Art. 143** Bis zum Vorliegen der bundesrechtlichen Vorschriften, welche Lernende von Handelsmittelschulen zum EFZ führen, wird die Ausbildung mit einem kantonalen Diplom abgeschlossen.
- Höhere Berufsbildung **Art. 144** Anbieter von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung ohne eidgenössische oder gleichwertige Anerkennung, die vom Kanton nach bisherigem Recht unterstützt worden sind, haben bis spätestens 31. Dezember 2010 ein Gesuch um Anerkennung einzureichen.
- Leistungsvereinbarungen **Art. 145** Die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sind bis spätestens 1. Januar 2007 anzupassen.
- Finanzierung **Art. 146** ¹Für Angebote, die vom Bund gemäss Artikel 77 BBV finanziert werden, gelten bis Ende 2007 die Finanzierungsbestimmungen des bisherigen Rechts. Für die Beiträge an Weiterbildungsangebote gelten die neuen Bestimmungen.
- ² Beiträge an Angebote der allgemeinen Weiterbildung gemäss Artikel 60 Absatz 3 BerG werden ausgerichtet an
- a* Kurse, die bei Inkraftsetzung des neuen Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, längstens aber bis Ende März 2006,
 - b* die Praktikantinnenschule Spiez und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Burgdorf bis Ende Schuljahr 2005/06.
- Vorkurse für Gesundheitsberufe **Art. 147** ¹Zur Vorbereitung auf altrechtliche Ausbildungsgänge für Gesundheitsberufe kann der Kanton Vorkurse für Gesundheitsberufe anbieten oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- ² Die Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen für die Finanzierung von Brückenangeboten.

Studiengebühren	Art. 148 Für die Studiengänge der höheren Fachschulen für Pflege und medizinisch-therapeutische Berufe werden erst ab dem Studienjahr 2009/2010 Gebühren erhoben.
Beitragsverfügungen	Art. 149 Beitragsverfügungen nach bisherigem Recht an Angebote der allgemeinen Weiterbildung, die auch nach neuem Recht und in gleichem Umfang beitragsberechtigt sind, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2006.
Infrastrukturbenutzung	Art. 150 Die Verrechnung der Kosten für die Benutzung der Infrastruktur von Berufsfachschulen erfolgt frühestens ab dem Rechnungsjahr 2009.
Änderung von Erlassen	<p>Art. 151 Folgende Erlasse werden geändert:</p> <p>1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung, OrV ERZ)</p> <p><i>Art. 11</i> ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt <i>a</i> bis <i>d</i> unverändert, <i>e</i> fördert Angebote der Weiterbildung und stellt deren Koordination sicher, <i>f</i> aufgehoben.</p> <p>² Unverändert.</p> <p><i>Anhang II</i></p> <p>1. und 2. Unverändert 3.1 Unverändert 3.2 Commission de l'école de maturité spécialisée 3.3 bis 3.5 Unverändert 3.6 Kommission für das deutschsprachige Gymnasium in Biel 3.7 Unverändert 3.8 Aufgehoben 3.9 bis 3.11 Unverändert 3.12 Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt 3.13 Aufgehoben 3.14 Unverändert 3.15 Kommission für das Gymnasium Thun-Seefeld 3.16 Unverändert 3.17 Kommission für das Gymnasium Bern-Neufeld 3.18 bis 3.22 Unverändert 3.23 Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern – KKB 3.24 bis 3.28 Unverändert 3.29 und 3.30 Aufgehoben 3.31 bis 3.36 Unverändert</p>

3.37 Kommission für die Schlossbergschule Spiez

3.38 bis 3.46 Unverändert

3.47 bis 3.75 Aufgehoben

4. bis 7. Unverändert

2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)¹⁾:

Anhang II B

Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Taxpunkte

1. bis 1.2.2 Unverändert

1.3 Aufgehoben

1.4 bis 9. Unverändert

9.1 Gruppenberatung

Die bisherige Ziffer 1.3.1 wird zu 9.1.1

9.1.2 Informationsveranstaltungen für die Gesamtheit der Landwirtinnen und Landwirte über agrarpolitische Entwicklungen gebührenfrei

9.2 Einzelberatung

Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.

9.2.1 Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt (inkl. Mehrwertsteuer) 120 vorbehältlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich

9.2.2 a Wenn die Beratungsleistung für Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz 60 (inkl. Mehrwertsteuer)

b Ist die Beratungsleistung für Landwirtinnen und Landwirte von überwiegendem privaten Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf 90 (inkl. Mehrwertsteuer)

10 bis 12.4.1 Unverändert

¹⁾ BSG 154.21

3. Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV)

Ingress:

gestützt auf Artikel 16 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983¹⁾, Artikel 59 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)²⁾, Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG)³⁾, Artikel 12 Absatz 1 des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986⁴⁾, Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)⁵⁾, Artikel 6 und 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen Tuberkulose (Epidemiengesetz)⁶⁾, Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen⁷⁾, Artikel 6 und 47 der Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung⁸⁾ sowie Artikel 4 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁹⁾,

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für

a und *b* unverändert,

c kantonale Maturitätsschulen,

d aufgehoben,

e kantonale Fachmittelschulen mit Fachmaturität,

f «dem Berufsbildungsgesetz unterstellte Berufsschulen» wird ersetzt durch «dem BerG unterstellte Berufsfachschulen»,

g aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 3 ¹ Als Schulbehörde gilt

a unverändert,

b für öffentliche und private Schulen und Institutionen der Volksschulstufe die Schulkommission,

c für kantonale Maturitätsschulen, kantonale Fachmittelschulen mit Fachmaturität und dem BerG unterstellte Berufsfachschulen die Schulleitung,

-

¹⁾ BSG 432.11

²⁾ BSG 432.210

³⁾ BSG 433.11

⁴⁾ BSG 433.51

⁵⁾ BSG 435.11

⁶⁾ SR 818.102

⁷⁾ SR 818.101

⁸⁾ BSG 815.122

⁹⁾ BSG 811.01

d für übrige Schulen oder Institutionen im Sinne von Artikel 1 das zuständige leitende Organ.

² Unverändert.

Art. 25 ¹ «den beteiligten Direktionen» wird ersetzt durch «der Erziehungsdirektion».

² Unverändert.

Art. 28 ¹ Unverändert.

² «Erziehungs- und Volkswirtschaftsdirektion» wird ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

4. Verordnung vom 5. November 1997 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV):

Titel:

Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (LBV)

Ingress:

gestützt auf Artikel 29 und 51 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹,

1. Aufgehoben

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt, nach welchen Grundsätzen die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung durchgeführt und organisiert wird.

2. Aufgehoben

Art. 2 bis 4 Aufgehoben.

Beratungsleistungen

Art. 5a (neu) Beratungsleistungen werden erbracht
a als Einzelberatung auf individuelle Nachfrage hin,
b durch Information, Weiterbildung und Projektbegleitung (Gruppenberatung).

Organisation

Art. 6 ¹ Die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sind zuständig für die Beratung.

² Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) bestimmt das Angebot an Beratungsleistungen.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BSG 910.1

Art. 7 ¹Der Kanton kann betreffend die Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 8 Aufgehoben.

3. Aufgehoben

Art. 9 und 10 Aufgehoben.

4. Aufgehoben

Art. 11 und 12 Aufgehoben.

Schulrat

Art. 13 Der Schulrat der kantonalen landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsfachschule berät die Volkswirtschaftsdirektion und das LANAT in grundsätzlichen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratung.

Art. 15 Aufgehoben.

5. Aufgehoben

Beiträge und
Entschädigungen

Art. 18 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion kann berufsbildende Kurse, berufskundliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Vorträge, die von landwirtschaftlichen Organisationen veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.

² Aufgehoben.

³ Das LANAT setzt die Entschädigungen für die nebenamtlichen Beratungskräfte fest.

⁴ Aufgehoben.

6. Aufgehoben

Gebühren-
bemessung

Art. 19 ¹Die Gebühren für Beratungsleistungen bemessen sich nach dem Grad des öffentlichen Interesses an der Leistung.

² Für Beratungsleistungen, die überwiegend im privaten Interesse der Empfängerin oder des Empfängers liegen, werden marktgerechte Gebühren erhoben.

³ Für Beratungsleistungen mit hohem öffentlichem Interesse werden die Gebühren angemessen herabgesetzt.

5. Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KwaV):

Art. 45 ¹Unverändert.

² Er kann Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten folgender Massnahmen im Sinne von Artikel 38 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 39 WaG¹⁾ leisten:

a bis *g* unverändert,

h nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterliegende forstliche Bildung.

Art. 48 Lohnausfälle von nicht kantonalen forstlichen Lehrkräften in anerkannten Kursen der Grund- und Weiterbildung sowie von Prüfungsexpertinnen und -experten sind angemessen abzugelten.

6.4 Forstliche Bildung

Art. 61 ¹Das KAWA befasst sich mit der forstlichen Aus- und Weiterbildung.

² Es ist insbesondere zuständig für

a die Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie

b die obligatorische Grundausbildung für Holzernte- und Motorsägearbeiten.

³ Es kann aufgrund von Leistungsvereinbarungen Leistungen für die forstliche Grund- und Weiterbildung sowie für die Berufsbildung fachverwandter Berufszweige erbringen.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Art. 62 Aufgehoben.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 152 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV) (BSG 434.111),
2. Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV) (BSG 435.111).

Inkrafttreten

Art. 153 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 9. November 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ SR 921.0

Anhang 1

zu Artikel 47

1. Ressourcen für Schulleitungen

- 1.1 Der Schulleitungspool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schulen dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulleitungspool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 1.2 Die Berechnung des Schulleitungspools erfolgt anhand
 - a der Anzahl Auszubildenden pro Schule,
 - b der Anzahl gehaltswirksamer Lektionen pro Schule,
 - c der Anzahl Mitarbeitenden pro Schule sowie
 - d der Anzahl Angebote.
- 1.3 Dem Schulleitungspool zugewiesene Ressourcen können durch die Anstellungsbehörde auf Antrag der Schulleitung anders als für die Schulleitung und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozenten genutzt werden. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.
- 1.4 Die im Schulleitungspool festgelegten Beschäftigungsgrade können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder.
- 1.5 Der Schulleitungspool wird unabhängig von den gewährten Altersentlastungen berechnet.

2. Ressourcen für Spezialaufgaben

- 2.1 Der Schulpool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schule dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulpool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 2.2 Der Schulpool macht drei Viertel des Schulleitungspools aus.
- 2.3 Dem Schulpool zugewiesene Ressourcen können durch die Schulleitung anders als für den Schulpool und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozenten genutzt werden. Ausgeschlossen ist die Umwandlung in den Schulleitungspool. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbe-

halten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.

- 2.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Lehrkräfte.
- 2.5 Zur Abgeltung der Klassenleitung wird der Schulpool um eine Lektion für Klassen der Vollzeitausbildung und um eine halbe Lektion für Klassen der dualen Berufsbildung erhöht. Massgebend ist dabei die im Rahmen der Berufsschulorganisation bewilligte Anzahl Klassen.

3. Betreuung der Informatikinfrastruktur

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt die Anzahl unterstützungsberechtigter Informatikgeräte, die in der Schule eingesetzt werden, und spricht einen maximalen Betrag zu, welcher im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Amt festgelegt wird. Dieser Betrag ist Teil des Globalbudgets der Schule.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Über den Einsatz der Ressourcen nach Ziffern 1 bis 3 ist im Rahmen des jährlichen Reporting/Controlling Rechenschaft abzulegen.
- 4.2 Für besonders komplexe Schulstrukturen (z. B. zweisprachige Schulen) können der Schulleitungs- und der Schulpool um höchstens 50 Prozent vergrössert werden.